

Unverbindliche Verbandsempfehlung
(Abweichende Bedingungen können vereinbart werden)

6.20	gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.		entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
	<i>Es steht jedem Versicherer frei, die Deckung auf diese Schäden auszudehnen.</i>	7.1.7	nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder –flächen, sowie technisches oder sonstigen Equipment zu nutzen, und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
7	Obliegenheiten	7.1.8	Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.
	Dem Versicherungsnehmer obliegt es,	7.1.9	auf Verlangen des Versicherers zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
7.1	vor Eintritt des Versicherungsfalls	7.1.10	Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
7.1.1	nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken / Container, Kräne / Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;	7.1.11	die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sich davon zu überzeugen, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 7.1.1 bis 7.1.10 erfüllen und eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
7.1.2	bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;	7.1.12	Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
7.1.3	im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten;	7.1.13	Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
7.1.4	für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;	7.2	nach Eintritt des Versicherungsfalls
7.1.5	dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;	7.2.1	jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
7.1.6	dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen	7.2.2	für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
		7.2.3	die Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten

Unverbindliche Verbandsempfehlung
(Abweichende Bedingungen können vereinbart werden)

	Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;		<i>Falls nichts anderes vereinbart ist, beträgt die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag</i>
7.2.4	ohne Einwilligung der Versicherer keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen und keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;	-	für Frachtverträge: bei GüterschädenEUR;
7.2.5	sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;		bei reinen VermögensschädenEUR;
7.2.6	jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;	-	für Speditionsverträge: bei Güter- und GüterfolgeschädenEUR; bei reinen VermögensschädenEUR;
7.2.7	mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten;	-	für Lagerverträge: bei Güter- und GüterfolgeschädenEUR;
7.2.8	den Anspruchsteller dahingehend zu bescheiden, dass die Übersendung der Unterlagen an den Versicherer kein Verhandeln über den Anspruch mit entsprechend verjährungs-hemmender Wirkung darstellt (§ 203 BGB).		bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer jedoch maximalEUR, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle;
7.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit, so ist der Versicherer, <i>falls nichts anderes vereinbart ist</i> , nach Maßgabe der §§ 6, 62 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit verletzt, so tritt, <i>falls nichts anderes vereinbart ist</i> , die Leistungsfreiheit des Versicherers in Abweichung des § 6 Abs. 1, Satz 2 und 3 VVG auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrages ein.	-	bei reinen Vermögensschäden EUR, - für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) – unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens –EUR
8	Begrenzung der Versicherungsleistung (Säulensystem)	8.2	Schadenereignis Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis <i>Falls nichts anderes vereinbart ist</i> , leistet der Versicherer höchstensEUR. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
8.1	Schadenfall Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung	8.3	Jahresmaximum 8.3.1 Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr <i>Falls nichts anderes vereinbart ist</i> , beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle